

4. Die Organisationen werden Informationen und Veröffentlichungen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit austauschen und einander über Vortragsveranstaltungen, Seminare etc. informieren.

5. Die Organisationen werden gegenseitige Besuche in ihren Geschäftsstellen und den Meinungsaustausch ihrer Mitglieder fördern.

6. Die Vereinbarung tritt zum 1. 5. 1993 in Kraft.

26. April 1993

Deutsche Institution für  
Schiedsgerichtsbarkeit



Dr. Dr. Ottoarndt Glossner  
Vorsitzender

Centre belge pour l'Étude et la Pratique  
de l'Arbitrage Nationale et International



Jan Steyaert  
Vorsitzender